



# Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. Juni 2016, Nr. 12

## Inhaltsübersicht

### Allgemeine Verfügungen

Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA).....	158
<b>Personalnachrichten</b> .....	167
<b>Ausschreibungen</b> .....	173

### Allgemeine Verfügungen

#### **Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA)**

AV d. JM vom 18. Mai 2016 (3262 - III. 5)  
- JMBl. NRW S. 158 -

#### I.

#### **Sitz und Bezeichnung der Behörden**

##### Nr. 1

(1) Die Staatsanwaltschaften bestehen am Sitz der Oberlandesgerichte und der Landgerichte. Sie führen die Bezeichnung: "Generalstaatsanwaltschaft ... (Ortsbezeichnung)", "Staatsanwaltschaft ... (Ortsbezeichnung)".

(2) Im Bedarfsfall können Zweigstellen einer Staatsanwaltschaft eingerichtet werden. Sie führen die Zusatzbezeichnung: "Zweigstelle ... (Ortsbezeichnung)".

##### Nr. 2

#### **Bezeichnung der Behördenleiterinnen und Behördenleiter**

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Generalstaatsanwaltschaft führt die Bezeichnung: "Die Generalstaatsanwältin in ... (Ortsbezeichnung)" oder "Der Generalstaatsanwalt in ... (Ortsbezeichnung)".

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft führt die Bezeichnung: "Die Leitende Oberstaatsanwältin in ... (Ortsbezeichnung)" oder "Der Leitende Oberstaatsanwalt in ... (Ortsbezeichnung)".

## **II. Gliederung der Staatsanwaltschaften**

### **Nr. 3 Geschäftsstellen**

(1) Die Geschäftsstelle (§ 153 Absatz 1 GVG) erledigt alle Aufgaben, die ihr nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften obliegen oder ihr im Interesse des Geschäftsbetriebs übertragen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsstellenordnung (GStO).

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftsstellen- und Schreibdienstes sollen in Service-Einheiten zusammengefasst werden, die für eine Abteilung oder für mehrere Abteilungen gebildet werden. Nach Möglichkeit soll auch der sonstige Unterstützungsbereich (z. B. Erfassung, Kosten, Normierung) einbezogen werden.

## **III. Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit**

### **Nr. 4 Behördenleitung**

(1) Zu den Aufgaben der Behördenleiterin oder des Behördenleiters gehören insbesondere,

- a) die Dienstaufsicht über alle Behördenangehörigen zu führen,
- b) auf die Beachtung der Gesetze sowie der sonstigen Vorschriften und Anordnungen hinzuwirken,
- c) einen Geschäftsverteilungsplan nach Maßgabe der Nr. 15 aufzustellen und die Vertretung zu regeln,
- d) für die sachgemäße und rasche Erledigung und, soweit erforderlich, für eine einheitliche Behandlung der Geschäfte zu sorgen,
- e) sich über alle bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über solche, in denen eine Berichtspflicht besteht, zu unterrichten und dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Sachen wichtige Maßnahmen erst nach ihrer oder seiner Kenntnis getroffen werden,
- f) die Justizverwaltungssachen, insbesondere die Dienstaufsichtssachen, zu bearbeiten, sowie
- g) die Durchführung von Geschäftsprüfungen nach Maßgabe der Anordnung über Geschäftsprüfungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, bei der Fachhochschule für Rechtspflege und der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen sowie bei dem Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen (1401 - I D. 23) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Wahrnehmung der Geschäfte der Behördenleitung erfordert die Berücksichtigung der Erkenntnisse der Organisationslehre und der Prinzipien einer modernen Personalführung. Hierzu können insbesondere gehören

- Mitarbeitergespräche und Dienstbesprechungen,
- Förderung des Einsatzes moderner Informations- und Kommunikationstechnik und der Team- und Projektarbeit,
- Stärkung des zielorientierten Arbeitens (Leitbild),
- Hinwirken auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie
- Hinwirken auf Wirtschaftlichkeit und Kostenbewusstsein.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben c), d), f) und g) können Behördenangehörige herangezogen werden. Die Übertragung einzelner Geschäfte zur selbstständigen Erledigung ist insoweit zulässig.

Nr. 5  
**Vertretung**

- (1) Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter regelt die Vertretung für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter.
- (2) Die Vertretung der Dezententinnen und Dezententen regeln die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter. Die Entscheidungsbefugnis der Behördenleiterin oder des Behördenleiters bleibt unberührt.

Nr. 6  
**Abteilungsleitung**

- (1) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter nehmen innerhalb ihrer Abteilungen die in Nr. 4 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) bezeichneten Aufgaben wahr. Sie unterrichten die Behördenleiterin oder den Behördenleiter über alle bedeutsamen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches. Nr. 4 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Abweichend von der GStO kann die Leitung und Koordinierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Abteilung einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter übertragen werden. Die Eilanordnungsbefugnis der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters und die Koordinierungsaufgaben im Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bleiben hiervon unberührt.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 ist die Übertragung einzelner Geschäfte durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter an Angehörige der Abteilung zur selbstständigen Erledigung zulässig. Dies gilt nicht für die in Nr. 4 Absatz 1 Buchstaben a), b), d) und e) bezeichneten Aufgaben.

Nr. 7  
**Zweigstellenleitung**

- (1) Die Leiterin oder der Leiter einer Zweigstelle nimmt die zur Abteilungsleitung gehörenden Aufgaben wahr.
- (2) Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt kann mit Zustimmung des Justizministeriums der Zweigstellenleiterin oder dem Zweigstellenleiter weitergehende Befugnisse übertragen.

Nr. 8  
**Verantwortlichkeit der Dezententinnen und Dezententen**

- (1) Die Dezententinnen und Dezententen sind Organe der Rechtspflege. Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Gesetze Straftaten zu verfolgen. Ihre Aufgabe ist es, den Sachverhalt objektiv aufzuklären. In der Erfüllung dieser Verpflichtung und dieser Aufgabe unterliegen sie dienstlichen Weisungen nur im Rahmen der durch die Gesetze, insbesondere der durch das Legalitätsprinzip gezogenen Grenzen.
- (2) Innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichs erledigen die Dezententinnen und Dezententen ihre Aufgaben grundsätzlich in eigener Verantwortung. Sie zeichnen alle Verfügungen und Schriftstücke, soweit nicht in den folgenden Vorschriften oder in sonstigen Anordnungen etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Dezententinnen und Dezententen unterrichten die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter unverzüglich über jeden wichtigen Vorgang in ihrem Geschäftsbereich.

(4) Die Dezententinnen und Dezententen sollen die moderne Informations- und Kommunikationstechnik nutzen.

#### **IV. Zeichnung**

##### **Nr. 9**

#### **Zeichnung durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter**

(1) Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter zeichnet

- a) die Berichte an die übergeordneten Behörden mit Ausnahme der Berichte an die Generalstaatsanwaltschaft, die in Rechtssachen erstattet werden, um die Entscheidung des Oberlandesgerichts herbeizuführen,
- b) die Schreiben an oberste Bundes- und Landesbehörden sowie an die Generalbundesanwältin oder den Generalbundesanwalt mit Ausnahme der Revisionsübersendungsberichte,
- c) die abschließenden Verfügungen und Schriftstücke in Personal- und Justizverwaltungssachen einschließlich der Dienst- (Fach-)aufsichtssachen und der Disziplinarsachen,
- d) die Schreiben an ausländische Behörden,
- e) die ihr oder ihm durch Verwaltungsvorschrift vorbehaltenen Entscheidungen und
- f) die Verfügungen und Schriftstücke, deren Zeichnung sie oder er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.

(2) Eine teilweise Übertragung der Zeichnung nach Absatz 1 ist mit Zustimmung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts zulässig. In Sachen von geringerer Bedeutung kann ohne die Zustimmung nach Satz 1 eine abweichende Regelung im Einzelfall getroffen werden.

(3) Verfügungen und Schriftstücke, die die Behördenleiterin oder der Behördenleiter zeichnet, sind über die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter vorzulegen. Für Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter gilt Satz 1 entsprechend.

##### **Nr. 10**

#### **Zeichnung durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter**

(1) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter zeichnen die Verfügungen und Schriftstücke, deren Zeichnung ihnen durch die Behördenleitung übertragen worden ist. Im Einzelfall können sie sich die Zeichnung selbst vorbehalten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter entsprechend.

(2) Der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter sind vor Abgang zur Billigung vorzulegen

- a) die abschließenden Verfügungen in Sachen, die nach § 74 Absatz 2 GVG zur Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht oder nach § 41 Absatz 1 Nr. 1 JGG zur Zuständigkeit der Jugendkammer gehören,
- b) die Schriftsätze, durch welche die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel einlegt, begründet, beschränkt oder zurücknimmt,
- c) die abschließenden Verfügungen, durch die im Gnadenwege für die Vollstreckung (1) einer Maßregel der Besserung und Sicherung Aufschub oder Unterbrechung,

- (2) einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten Strafunterbrechung oder
- (3) einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten, wenn seit der Rechtskraft der Entscheidung mehr als sechs Monate verstrichen sind, Strafaufschub gewährt oder widerrufen wird,
- d) die abschließenden Verfügungen und Rechtsmittelerklärungen in politischen und Pressestrafsachen, in letzteren auch die Anträge auf Beschlagnahmen, soweit sie sich auf die gesamte Auflage oder Ausgabe eines Presseerzeugnisses beziehen.
- e) die Berichte an die Generalstaatsanwaltschaft, die in Rechtssachen erstattet werden, um die Entscheidung des Oberlandesgerichts herbeizuführen, mit Ausnahme der Revisionsübersendungsberichte und der Übersendungsberichte nach Rechtsbeschwerden (§ 79 OWiG),
- f) die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Erklärungen, die sich auf einen solchen Antrag beziehen,
- g) die Ablehnung der von einer anderen Staatsanwaltschaft erbetenen Übernahme eines Verfahrens und
- h) Berichte zur Herbeiführung einer Entscheidung gemäß § 10 Absatz 2 des StrEG.

Nr. 11

**Zeichnung bei der Generalstaatsanwaltschaft**

Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt regelt die Zeichnungsbefugnisse innerhalb der Generalstaatsanwaltschaft.

Nr. 12

**Art der Zeichnung**

(1) Die Bediensteten der Staatsanwaltschaft führen im Schriftverkehr die Bezeichnung ihrer Behörde. Sie zeichnen - ohne den Hinweis auf ein Auftragsverhältnis - mit ihrem Namen und ihrer Dienstbezeichnung (Amtsbezeichnung).

(2) In Justizverwaltungssachen sowie in Gnadensachen führen die Behördenleiterinnen und die Behördenleiter statt der Behördenbezeichnung ihre Amtsbezeichnung. Sofern solche Angelegenheiten anderen zur selbstständigen Erledigung übertragen sind, zeichnen diese mit dem Zusatz "Im Auftrag" ("I. A."), die Vertreterin oder der Vertreter der Behördenleiterin oder des Behördenleiters gemäß Nr. 5 Absatz 1 und 2 mit dem Zusatz "In Vertretung" ("I. V.").

(3) Absatz 2 gilt auch bei Bescheiden nach § 172 StPO.

Nr. 13

**Einarbeitungszeit**

(1) Richterinnen und Richter auf Probe legen während der Einarbeitungszeit nach näherer Anweisung der Behördenleiterin oder des Behördenleiters die bearbeiteten Sachen zur Kenntnisnahme und Billigung vor. Die Vorlagepflicht soll in der Regel nicht weniger als drei Monate und nicht länger als sechs Monate dauern.

(2) Mit der regelmäßigen Wahrnehmung der Gegenzeichnung werden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter oder besonders qualifizierte Dezernentinnen und Dezernenten betraut. Für eine angemessene Entlastung der Gegenzeichnerin oder des Gegenzeichners ist nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

(3) Die Verpflichtung zur Vorlage kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn dies nach den Leistungen gerechtfertigt ist.

(4) Die Vorlagepflicht entfällt, wenn die Sache keinen Aufschub duldet und von der Vorlagepflicht befreite Dezernentinnen oder Dezernenten nicht erreichbar sind.

Nr. 14

**Verleihung der Zeichnungsbefugnis einer Amtsanwältin  
oder eines Amtsanwaltes**

(1) Personen im Amtsanwaltsdienst mit der Befähigung zum Richteramt stehen die amtsanwaltlichen Zeichnungsbefugnisse zu.

(2) Haben Beamtinnen oder Beamte die Amtsanwaltsprüfung abgelegt, so werden ihnen die Zeichnungsbefugnisse einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwaltes verliehen.

(3) Beamtinnen und Beamten im Amtsanwaltsdienst, die weder die Befähigung zum Richteramt erworben noch die Amtsanwaltsprüfung abgelegt haben, kann die Behördenleiterin oder der Behördenleiter nach einer Probezeit einzelne oder alle Zeichnungsbefugnisse einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwaltes verleihen. Die Probezeit soll in der Regel nicht weniger als drei Monate und nicht mehr als ein Jahr betragen.

(4) Von der Probezeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies nach den Leistungen gerechtfertigt ist.

(5) Soweit Beamtinnen oder Beamte nicht zur Zeichnung befugt sind, legen sie während der Probezeit nach näherer Anweisung der Behördenleiterin oder des Behördenleiters die bearbeiteten Sachen zur Billigung oder Zeichnung vor.

(6) Bei einem Wechsel zu einer anderen Staatsanwaltschaft bleibt die Verleihung der Zeichnungsbefugnis wirksam. Das Recht des Widerrufs steht der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter zu.

**V.**

**Geschäftsverteilung und Sitzungsververtretung**

Nr. 15

**Geschäftsverteilungsplan**

(1) Für jedes Kalenderjahr stellt die Behördenleiterin oder der Behördenleiter nach Beratung mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern und je einer oder einem von den Abteilungsmitgliedern benannten Angehörigen jeder Abteilung einen Geschäftsverteilungsplan auf.

(2) Die Geschäfte werden grundsätzlich nach allgemeinen Gesichtspunkten verteilt. Dabei können Ermittlungsgruppen (Teams, Projekte) gebildet werden.

(3) Den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern ist auch die Bearbeitung eines Dezernats zu übertragen, soweit der Umfang ihrer sonstigen Aufgaben dies zulässt.

(4) Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Justizministerium bis zum 31. Januar jeden Jahres vorzulegen.

Nr. 16

**Abweichungen vom Geschäftsverteilungsplan**

(1) Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter trifft im Einzelfall eine von dem Geschäftsverteilungsplan abweichende Regelung, wenn dies zu einer sachgerechten und zügigen Aufgabenerledigung erforderlich wird.

(2) Erweist sich, dass ein oder mehrere Verfahren in einem Dezernat nicht oder nicht zügig bearbeitet werden können, soll die Dezernentin oder der Dezernent von den sonstigen Dienstgeschäften entlastet werden. Ist dies nicht möglich, so wird die Bearbeitung einer/einem oder mehreren anderen Dezernentinnen/Dezernenten übertragen.

Nr. 17

**Besondere Sachgebiete**

(1) Angelegenheiten, deren Bearbeitung besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert, sollen in bestimmten Dezernaten zusammengefasst werden. Namentlich kommen u. a. in Betracht

- a) Kapitalsachen,
- b) Wirtschaftsstrafsachen,
- c) Verfahren, die Organisierte Kriminalität betreffen,
- d) Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- e) politische Strafsachen,
- f) Verfahren wegen Volksverhetzung oder Gewaltdarstellung,
- g) Verfahren wegen Verbreitung pornographischer oder sonstiger jugendgefährdender Schriften,
- h) Pressestrafsachen sowie
- i) Verfahren gegen Angehörige der Justiz und der rechtsberatenden Berufe.

(2) Insbesondere

- a) Verfahren, die häusliche Gewalt betreffen,
- b) Umweltschutzstrafsachen,
- c) Betäubungs- und Arzneimittelstrafsachen,
- d) Angelegenheiten des Verkehrs mit dem Ausland sowie
- e) Verkehrsstrafsachen

können ebenfalls in bestimmten Dezernaten zusammengefasst werden. Dies gilt auch für besondere administrative Aufgaben (z. B. Generalien; Informations- und Kommunikationstechnik).

Nr. 18

**Jugenddezernate**

(1) Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, sind Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte zu bestellen.

(2) In den Jugenddezernaten sollen auch Verfahren gegen Strafunmündige und die Jugendschutzsachen bearbeitet werden.

(3) Jugendsachen, die in die Zuständigkeit eines besonderen Sachgebiets fallen, werden im Jugenddezernat bearbeitet. Dies gilt nicht, wenn die Sonderdezernentin oder der Sonderdezernent ebenfalls nach Absatz 1 bestellt ist.

Nr. 19

**Zuständigkeit der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte  
in Strafsachen**

Den Amtsanwältinnen und Amtsanwälten können von den Strafsachen, für die das Amtsgericht - StrafrichterIn oder Strafrichter - nach § 25 GVG zuständig ist, zur Bearbeitung übertragen werden:

- a) alle Vergehen, bei denen das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe sechs Monate beträgt,
- b) die folgenden Vergehen:
- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB),
  - Amtsanmaßung (§ 132 StGB),
  - Verletzung amtlicher Bekanntmachungen (§ 134 StGB),
  - Verstrickungs- und Siegelbruch (§ 136 StGB),
  - Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), es sei denn, dass die Tat im Zusammenhang mit einer fahrlässigen Tötung oder einer Körperverletzung steht, bei der eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
  - Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln (§ 145 StGB),
  - Verstoß gegen das Berufsverbot (§ 145c StGB),
  - Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185 bis 187 StGB), es sei denn, dass sich die Tat gegen eine der in § 194 Absatz 4 StGB bezeichneten politischen Körperschaften gerichtet hat,
  - Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährliche Körperverletzung in den Fällen des § 224 Absatz 1 Nr. 2 und 4 StGB und fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB), es sei denn, dass eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
  - Nötigung (§ 240 StGB) mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 4,
  - Bedrohung (§ 241 StGB),
  - Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b StGB),
  - Missbrauch von Ausweispapieren (§ 281 StGB),
  - Unbefugter Gebrauch von Pfandsachen (§ 290 StGB),
  - Gefährdung des Straßenverkehrs in den Fällen des § 315c Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB, wenn sie nicht in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung oder einer Körperverletzung steht, bei der eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
  - Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB),
  - Vollrausch (§ 323a StGB), sofern die Amtsanwältin oder der Rechtsanwalt für die Verfolgung der im Rausch begangenen Tat zuständig wäre,
  - Gefährdung einer Entziehungskur (§ 323b StGB),
- c) die folgenden Vergehen, soweit der Wert der gestohlenen oder unterschlagenen Sachen oder der Schaden 2000 Euro nicht übersteigt:
- Diebstahl (§ 242 StGB),
  - Diebstahl in den Fällen des § 243 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 StGB, wenn aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug oder ein durch Schutzvorrichtungen gegen Wegnahme besonders gesichertes Fahrzeug gestohlen wird,
  - Unterschlagung (§ 246 StGB),
  - Entziehung elektrischer Energie (§ 248c StGB),
  - Betrug (§ 263 StGB) mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 3,
  - Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB),
  - Sachbeschädigung (§ 303 StGB),
  - Gemeenschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB),
  - Steuerhinterziehung (§ 370 Absatz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung), soweit es sich um die Hinterziehung von Kraftfahrzeugsteuer handelt,
- d) die folgenden Vergehen, soweit die Amtsanwältin oder der Rechtsanwalt für die Verfolgung der diesen zugrunde liegenden Vortat zuständig ist oder zuständig wäre:
- Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB),
  - Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB)
  - Begünstigung (§ 257 StGB),
  - Strafvereitelung (§ 258 StGB),
  - Hehlerei (§ 259 StGB),
  - fahrlässige Hehlerei von Edelmetallen und Edelsteinen (§ 148b der Gewerbeordnung),



- e) die Vergehen nach folgenden Nebengesetzen:
- § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger,
  - § 31 des Heimarbeitsgesetzes,
  - § 6 des Pflichtversicherungsgesetzes,
  - §§ 21, 22, 22a des Straßenverkehrsgesetzes.

Nr. 20

**Zuständigkeit der Amtsanwältinnen und der Amtsanwälte in Bußgeldsachen**

(1) Ist die Amtsanwältin oder der Amtsanwalt für die Bearbeitung einer Straftat zuständig, so bearbeitet sie bzw. er auch Ordnungswidrigkeiten, die mit der Straftat zusammenhängen (§§ 40, 42 OWiG; Nr. 270 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren - RiStBV).

(2) Die Bearbeitung der Einspruchsverfahren nach den §§ 67 ff. OWiG werden der Amtsanwältin oder dem Amtsanwalt übertragen. Hiervon ausgenommen sind Bußgeldsachen aus besonderen Sachgebieten, die von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bearbeitet werden.

(3) Die Befugnis der Behördenleiterin oder des Behördenleiters, eine von dieser Regelung abweichende Zuständigkeitsanordnung zu treffen, bleibt unberührt.

Nr. 21

**Ausschluss der Zuständigkeit der  
Amtsanwältinnen und Amtsanwälte**

Die Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte bearbeiten nicht:

- a) Verfahren wegen Straftaten von Jugendlichen oder Heranwachsenden,
- b) Verfahren, die militärische Straftaten zum Gegenstand haben,
- c) Verfahren gegen Personen, auf die das NATO-Truppenstatut mit den Zusatzvereinbarungen anzuwenden ist,
- d) politische Strafsachen und Pressestrafsachen,
- e) Verfahren, in denen mit der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB, mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis, zu rechnen ist und
- f) Verfahren, die in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten bereiten oder aus sonstigen Gründen erhebliche Bedeutung haben.

Nr. 22

**Ermittlungsgruppen**

Werden Ermittlungsgruppen (Teams, Projekte) aus Staatsanwältinnen/Staatsanwälten und Amtsanwältinnen/Amtsanwälten gebildet, so finden die Nrn. 19 und 21 keine Anwendung.

Nr. 23

**Sonderregelung**

(1) Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter kann in Einzelfällen auch andere Sachen von geringer Bedeutung, die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts - Strafrichterin oder Strafrichter - nach § 25 GVG fallen, einer Amtsanwältin oder einem Amtsanwalt zur Bearbeitung zuweisen. Die Übertragung dieser Befugnis auf die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter ist zulässig.

(2) Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter kann Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte oder andere Bedienstete zur Unterstützung der sachbearbeitenden Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte heranziehen.

(3) Die Befugnis, in Einzelfällen abweichend von Nr. 19 eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt mit der Bearbeitung zu beauftragen (§ 145 GVG), bleibt unberührt.

Nr. 24  
**Sitzungsdienst**

(1) Die Vertretung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung regelt die Behördenleiterin oder der Behördenleiter, bei einer Zweigstelle deren Leiterin oder Leiter. Die Vertretung soll möglichst der Verfasserin oder dem Verfasser der Anklage übertragen werden. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sind zum Sitzungsdienst heranzuziehen, soweit der Umfang ihrer sonstigen Aufgaben dies zulässt.

(2) Amtsanwältinnen und Amtsanwälte vertreten die Anklage in der Hauptverhandlung bei dem Amtsgericht, soweit die Richterin oder der Richter als Strafrichter (§ 25 GVG) oder Jugendrichter (§ 39 JGG) tätig wird.

(3) Die Übertragung der Befugnis nach Absatz 1 Satz 1 ist zulässig.

Nr. 25  
**Inkrafttreten**

Die Neufassung der Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 an die Stelle der Allgemeinen Verfügung des Justizministeriums vom 1. Oktober 2002 (3262 - III A. 5) - JMBl. NRW S. 238.

**Personalnachrichten**

**OLG-Bezirk Düsseldorf**

Gerichte

Ernannt:

z. **VizePräs. d. LG** (R 2 m. AZ): Richterin am OLG Sabine Tackenberg aus Düsseldorf in Krefeld; z. **Vors. Richter am OLG**: Richter am OLG Hans-Günter Ernst in Düsseldorf; z. **Richter am OLG**: Richter am LG Holger Schulte aus Duisburg in Düsseldorf; z. **Richterin am LG**: Richterin Julia Gruß in Krefeld.

Versetzt:

Richter am LG Dr. Alexander Wesselburg aus Wuppertal nach Düsseldorf.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am OLG Winfried Pfeiffer in Düsseldorf.

**Richterin auf Probe**

Ernannt:

Assessorin Sabine Papenbrock, Janine Schwarz u. Jacqueline Silva.

## **Staatsanwaltschaften**

Ernannt:

z. **Leitenden Oberstaatsanwalt:** Oberstaatsanwalt a. d. ständ. Vertr. e. LOStA Markus Caspers aus Mönchengladbach b. d. GStA

Versetzt:

StA Nico Kalb aus Kleve nach Darmstadt.

## **Notare**

Bestellt zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwalt Matthias Romeo Arcari in Duisburg.

## **OLG-Bezirk Hamm**

### **Gerichte**

Ernannt:

z. **Richterin am AG:** Richterin Janet Gerkens u. Nina Thormann in Herford.

### **Richterin auf Probe**

Ernannt:

Assessorin Laura-Marie Göcking, Claudia Kambach u. Mirja Paulini.

## **Staatsanwaltschaften**

Ernannt:

z. **Staatsanwalt als Gruppenleiter:** Staatsanwalt Gregor Hähner in Essen; z. **Justizamtsrätin:** Justizamtsfrau Anna Maria Pentrop in Münster.

Versetzt:

Justizoberinspektorin Adrina Kindlein durch Versetzung in den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg.

### **Richterin/Richter auf Probe**

Ernannt:

Assessor/in Fabian Haase u. Kirsti Weiberg.

## **Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare**

Neuzulassungen u. Aufnahmen:

Mike Hallenberger (bisher RAK Düsseldorf) in Gevelsberg, Dr. Nicole Kapitza (bisher RAK München) in Bielefeld, Inga Schmalz, LL.M. (bisher RAK Düsseldorf ) in Essen, Maren Vogel

(bisher RAK Düsseldorf) in Minden, Reinhard Weeg (bisher RAK Thüringen) in Rheda-Wiedenbrück.

Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Juliane Bergmann, LL.M. in Essen, Gela Darwichpour in Essen, Tobias-Marcus Krehbiehl in Dorsten.

Löschungen als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt:

Alexej Ruppert in Bielefeld, Maryse Masqueliez in Dorsten, Christine Prinz in Paderborn, Johannes Voegelé in Essen, Christian Ahrenhöfer in Dortmund, Jan-Martin Wilhelm in Bochum.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Dr. Philipp Wiegand in Essen, Kolja Mischok in Bielefeld, Malte Menken in Gütersloh, Dr. Peter Lauffer in Essen.

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwalt Dr. Christian Behrendt in Detmold.

Verlegung des Amtssitzes:

Rechtsanwalt und Notar Dr. Patrick Tonner von Werne nach Lünen.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwälte und Notare Karsten Seefeldt in Detmold, Hans Wilhelm Rose in Hamm und Volker Walter in Unna.

Entlassen aus dem Notaramt:

Rechtsanwalt und Notar Holger Högemann in Minden.

## OLG-Bezirk Köln

### Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter am LG**: Richter am LG Ramon Winkens in Köln; z. **Richterin am LG**: Richterin Julia Hülsen in Aachen u. Alexandra Brüggemann in Bonn; z. **Richter/in am AG**: Richter/in Nadine Hau in Jülich, Dr. Anne Roloff in Köln, Matthias Stefan Plum in Aachen u. Dominik Roppel in Bonn; z. **Justizamtsrätin**: Justizamtfrau Christina Kugel bei dem OLG Köln; z. **Justizamtfrau**: Justizoberinspektorin Jana Jäger u. Stefanie Rödinger bei dem OLG Köln.

Ruhestand:

Obergerichtsvollzieher Wolfgang Symnick in Gummersbach u. Winfried Pesch in Siegburg, Justizamtsinspektor Günter Wilhelm Peters in Eschweiler, Justizhauptsekretärin Hannelore Graf in Schleiden u. Erster Justizhauptwachtsmeister Hans Engels in Köln.

## **Richterin/Richter auf Probe**

Ernannt:

Assessor/in Lina Schneider, Janina Volk, Anna Wurm u. Dr. Jens Aßmann.

## **Staatsanwaltschaften:**

Ruhestand:

Staatsanwältin Trude Meisinger (geb. Nöckel) in Bonn.

## **Richter auf Probe:**

Ernannt:

Assessor Patrick Klinkhammer.

## **Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare**

Neuzulassungen u. Aufnahmen:

Mattias M. Abraha, Dr. jur. Enno Ahlenstiel, Aylin Andirirbu Martins, Beate Anton, Klaus Appelt, Dr. jur. Ulrike Bär, Julia Barfuß, Ralf W. Barkey, Philipp Baron von Drachenfels, Master of Laws Elisa Beckamp, Werner Becker-Blonigen, Rita Berg, Phaedra Betz, Master of Science Jens Binding, Dr. jur. Anja Böhm, Master of Laws in International Commercial and Business Law Claudia Böhmer, Dr. jur. Anna Luise Börner, Dr. jur. Caroline Bovelet, Peter Bovenschulte, Katharina Brandel, Master of Laws Johann Brehm, Dr. jur. Philipp Brennecke, Maria Brunthaler, Dr. jur. Christoph Buchholz, Dieter Buchmann, Master of Laws Ninja Buks, Anja Bürkle, Fabian Büscher, Dr. jur. Klaus Cannivé, Pauline Chadenet, Anja Cichowski, Sarah Cloth, Henning Cristobal Ren, LL.M.(Auckland) Christian Däumer, Magister Legum Marx Dauth, Barbara Christina De Icco Valentino, Master of Arts Torsten Decker, Master of Laws Julia Kathrin Degen, Verena Derichs, Christian Dierks, Magister Legum Malik Djouah, Jennifer Eggenkämper, Sylvia Eichelberg, Dr. jur. Harriet Eidam, Svenja Eilers, Dr. jur. Sarah Erne, Christina Ertl, Master of Laws David Etter, Dr. jur. Ulrich Fleischer, Holger Fockenrath, Dr. Henning Frase, Kim-Victoria Friese, Jana Garsztecki, Vera Gaspar, Master of Laws Mareike Gersmann, Dirk Giesen, Apostolos Gintidis, Magister Legum Silvan Greskamp, Jannik Großmann, Antje Günther, Ralph Gureck, Dimitrios Gypas, Siamak Habashi, Dr. jur. Frank Sebastian Hack, Master of Laws Roman Hannig, Alexander Hark, Robert Haupt, Dr. jur. Thomas Häuser, Meike Heidebrecht, Christina Heuser, Frohmut Hoffmann, Dr. jur. Helmut Hoffmans, Sebastian Holst, Julia Houben, Philipp Hümmelich, Klaus Michael Huth, Lara Itschert, Dörte Susann Jacobs, Karl Jägen, Ann-Kristin Jordan, Dr. jur. Martin Kalf, Anett Karwath, Gero Kau, Victoria Kaule, Vinzenz Kaulen, Zekiye Kaya, Jana Keller, Franz-Josef Kemnade, Jan Kielwein, Dr. jur. Frank Kimpler, Volker Kind, Ellen Kirsten, Lars Kitzmann, Dr. jur. Lena Indira Kleißendorf, Benjamin Georg Johannes Klinkert, Gunilla Klöhn, Jennifer Kloos, Markus Koch, Eva-Maria Kochs, Markus Kompa, Nora Kovacova, Fabian Kreis, Elena Krokchina, Dr. jur. Tilman Walter Kruse, Thomas Kuhl, Claudia Kühl, Susanne Kuhn, Ebru Kuleci, Magistra Legum (LL.M.) Stefanie Elisabeth Kunze, Annika Kutscheidt, Sabine Lang Thurston, Regina Laumann, Kathrin Isabelle Lausen, Eva Helene Lenzen, Simon Lill, Dr. jur. Viola Lindemann, Simon Lindow, Christian Lödden, Reinhard Löhle, Anna Lubberger, Jennifer Lucar Jung, Dipl.-FW (FH) Tanja Lücke, Master of Laws Philipp Maack, Régis Bertrand Jean Marie Mahieu, Kathi Marais, David Marcone, Constantin Martinsdorf, Wolfgang May, Dr. jur. Michael Mayr, Marcus Meckel, Master of Laws Tülin Mehmet Oglou, Nicole Mendoszewski, Leila Meyer, Axel Meyer, Anja Michalek, Miriam Mielcarek, Christina Möckel, Mark Modlich, Magistra Legum (LL.M.) Agnieszka Mögelin-Zinger, Master of Laws Janine Mues, Jörn Müller, Karol Musialski, Yasmine Naouali, Hubertus Neu, Swetlana Neufeld, Gerrit Rolf Neuhaus, Kamil

Niewiadomski, Sebastian Niewieszol, Christopher Nohr, Kerstin Oesterreich, Jens Opey, Axel Pahlke, Dr. jur. Alexander Paradissis, Master of Laws Michael Pauli, Dinah Peters, Michelle Petruzzelli, Reinhard Pfeifer, Sanela Pohlmann, Dr. jur. Gabriele Post, Dr. jur. Stephan Pötters, Marjam Pournessae, Larissa Pruß, Anna Kristina Pruß, Master of Laws Puya Raad, Master of Laws Ariane Rack, Wajma Rafiq, Ruth Rasch, Dr. jur. Philipp Reeb, Julia Reinert, Peter Rempp, Sonja Reusch, Johannes Rinckens, Markus Ring, Dr. jur. Sebastian Ritz, Marvin Rochner, Karin Roggenbrodt, Holger Roos, Jürgen Roters, Teresa Roters, Wolfgang Rüdte, Andrea Rupp, David Sabelleck, Miriam Sanker, Nikola Sarac, Dr. jur. Ralf Sasse, Stefan Schaefer, Julian-Martin Schäfer, Andreas Schäfer, Katharina Schäfer, Oliver Schleicher, Holger Schlierf, Philipp Schlomberg, Master of Laws Asal Schmitt, Patrick Schneider, Christoph Frederic Schneider, Bettina Schober, Maike Schoof, Jochen Schuckmann, Magister Artium Florian Schultz, Alexander Schulz, Claudia Schuster, Dr. jur. Marion Sihler, Hans-Achim Walter Spannagel, Luise Sperling, Viktoria Spölgel, Eva-Maria Spürk, Dr. jur. Johannes Stalberg, Tanya Stariradef, Master of Laws international und european law Max Staudacher, Laura Christin Stein, Mark Stenger, Janne Stolle, Susanne Straubel, René Strauch, Dr. jur. Franziska Ulrike Strich, Dr. jur. Thorsten Süß, Sebastian Telle, Marcel Terhardt, Subatra Thiruchittampalam, Claudia Thoma, Michaela Trawinski, Simone Trutzenberg, Magister Legum Dilek Ünlü, Dominik Vaeßen, Stephanie Vogel, Tim von der Heide, Angie von der Kall, Katrin von Quistorp, Kolja Wagner, Benedikt Walker, Dr. jur. Frank Wenzel, Jonas Weßling, Jacek Wierus, Anke Willers-Kaul, Master of Laws Roman Willweber, Wolfgang Winn, Jonas Wolf, Peter Wollny, Dr. jur. Anno Zilkens.

Gelöscht:

Ronny Abraham, Ganna Adl, Ute Anwer, Katharina Bauerschmidt, Beatrix Beckedahl, Gottfried Becker, Dr. Michael Berger, Axel Bertram, Christian Betmann, Ana-Katrin Bilek, Dieter Bischoff, Norbert Bittner, Hubert Bogalski, Kerstin Bogusch, Markus Bönninghausen, Magdalena Teresa Boron, Anna Brauer, Dr. Florian Braunschmidt, Andreas Brechmann, Petra Brenner, Master of Laws Nadine Breuninger, Hans Buschbell, Fabien Cathagne, Johann Coenen, Master of Laws Christiane Conrads, Anita Cromme, Ulrich Cronauge, Daniel de Juan Schmidt-Brücken, Dorothea Degenhard, Carola Demny, Dr. Morten Dibbert, Dr. Mariel Dimsey, Verena Dohle, LL.M. Carsten Domke, Master of Laws Maximilian Drechsel, Benedikt Ecker, Franz Eder, Dieter Emunds, Anke Enninghorst, Bettina Finken, Master of Laws Wendy Carol Freifrau Heereman v. Zuydtwyck, Norman Frenken, Kristina-Katharina Fromm, Malvine Fuhrmann, Magister Legum Esther Gahlmann, Michael Ben Gan, Anne Gebel, Lisa Genten, Inga George, Yuliyang Georgiev, Dr. Jürgen Gerloff, Maren Glaessel, Stephan Glantz, Dr. Horst Glatzel, Dr. Helmut Glöckle, Jan Gonschorek, Mareike Götte, Jochen Grabmann, Klaus Grille, Christian Groeben, Dr. jur. Christian Groß-Bölting, Stephan Grün, Werner Grünbaum, Dr. Ulrich Grünwald, Ralph Gureck, Daniela Haas, Sabine Haas, Dietrich Haase, Alexander Hamm, Werner Hammerstein, Bastian Hardt, Mario Hartmann, Michael Hasslacher, Dr. jur. Maren Heidmann, Wolfgang Heinrich, Master of Laws Tim Daniel Heitmann, Dr. Sebastian Hempel, Nicole Hencinski, Wolfgang Hener, Helmut Hiller, Dag Hoener, Bernd Hoffmann, Hans-Georg Hoffmann, Master of Laws Janina Holzapfel, Christian Hönscheid, Eva Hörndler, Alix Hubert-Fehler, Rolf-Dieter Imig, Ute Jansweid, Ernst Johann, Katharina Kaebe, Simon Kall, Stephan Kappes, Holger Karsten, Bartholomäus Katzmarzyk, Dr. jur. Christian Kau, Katharina Kaufmehl, Dr. jur. Michael Kautzsch, Thomas Kehr, Beatrice Kemper, Alexander Kerntopf, Dr. Hans-Christian Kersten, Master of Laws Maryam Khodaverdi, Dr. Klaus Kinkel, LL.M. oec. Julia Klawitter, Eva-Maria Klebsch, Hauke Klich, Master of Laws Patrick Klinkhammer, Uwe Koch, Ralf Koch, Annette Kohrs, Meike Kösling, Justus Kraner, Axel Krause, Gerd Krautwald, Christian Krohs, Dr. Rolf Kronenburg, Anja Kruck, Arno Krüger, Stefan Krüger, Dr. Johannes Kuhn, Jörg-Martin Kühn, Philipp Külz, Silvana Kummert-Gnewuch, Dr. jur. Anicée Lay, LL.M. oec. Nico Lehm, Angela Leinen, Bernhard Linnartz, Gisela Losse, Dr. Arno Loy, Thomas Lübking, Dr. Roman Mallmann, Anke Matz, Master of Laws Eva-Maria Mayer, Dr. Georg Meinecke, Joao-Carlos Mendes Candido, Andrea Mertens, Petra Metterhausen, Magister Legum Benjamin Meuschel, Joseph Michael Meyer, Dr. jur. Simon Meyer, Wiebke Meyer-Arndt, Bernd Meyn, Ludwig Mösenfechtel, Marc Müller, Michael Müller-Frank, Dr. Dietrich Müller-Grünow, Gaby Münchhalffen, LL.M. oec. Kai Munzel,

Anna-Maria Obalski, Dirk Oelbermann, Master of Laws Fabian Ost, Dr. jur. Nora Otoo, Hans Pagels, Dr. Franz Palmen, Basilios Papaioannou, Panagiotis Paschalis, Bruno Pelzer, Ferdinand Petersen, Dieter Peuss, Lothar Pfisterer, Klaus Pfitzner, Reinhard Plessow, Manuel Plützer, Magister Legum Elzbieta Porwol-Fros, Dr. jur. Jan-Peter Psczolla, Wilfried Pütz, Philipp Rademann, Marcel Rau, Cornelia Recker-Etgen, Master of Laws Christina Reifelsberger, Dr. Kurt Reinking, Werner Reitz, Master of Laws Andrea Renvert, Robert Risse, Dr. Siegfried Rixen, Norbert Roden, Thomas Rösner, Master of Business Administration Benjamin Ruhlmann, Dr. jur. David Rump, Albertus M. Runte, Dagmar Sachs, Patrick Sahm, Dr. Sigmar-Jürgen Samwer, Amit Sarkar, Merle Sassen, Thomas Schaaf, Klaus-Günter Schaper, Michael Schebesta, Julia Schelcher, Dr. Hans Schellenberger, Wolfgang Scherff, Dr. jur. Andrea Schernbeck, Klemens Schilling, Manuel Schleif, Dr. jur. Maren Schlimm, Andreas Schmack, Dr. Karl Schmitz, Elke Susanne Schmitz, Dr. Julia Schmitz, Jörgen Schneider III, Franziska Schnitzler, Susanne Schützeberg, Albrecht Schwecht, Alexandra Schwegmann, Werner Sedlag, Imke Seipelt, Björn Semmrich, Martin Seuthe, Katrin Spelmeyer, Dr. jur. utr. Eike Steinkamm, Dr. Susanne Stieglitz, Heinz-Walter Stintmann, Magister Legum Maïke Strecker, Virginia Strelen, Gerd Strophff, Dr. Alexander Stupp, Patrick Tenbrock, Jesco Thiele, Lisa Thiele, Sandra Thönnessen, Dr. Günter Tripp, Leopold Turowski, Sebastian Uebele, Erdinç Ünükür, Michael Urban, Dr. jur. Hendrik von der Linden, Dr. Henning von Stechow, Dr. Ulrich Vosgerau, Andrea Voßiek, Stephan Wachs, Eberhard Wagner, Thomas Wagner, Patryk Wcislo, Dr. Walter Wegener, Dr. Klemens Werner, Dr. Guido Westerwelle, Rudolf Wiebel, Christian Wiesenhöfer, Axel Willmann, Klaus Wilpert, Monika Wingenroth, Master of Laws Kerstin Wolf, Marc Wrede, Alexandra Zilles u. Carolin Zintl.

## Justizvollzug

Ernannt:

z. **Oberregierungsrat**: Regierungsrat Andreas Illerhaus in Wuppertal; z. **Justizvollzugsobersinspektor**: Justizvollzugsamtsinspektor Hans-Joachim Hagge in Rheinbach; z. **Sozialoberinspektorin**: Sozialinspektorin Irina Welsch in Castrop-Rauxel u. Daniela Korbel in Schwerte; z. **Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.)**: Justizvollzugsamtsinspektor Uwe Hersel u. Udo Rösener in Bielefeld-Senne; z. **Justizvollzugsamtsinspektor**: Justizvollzugshauptsekretär Anja Goriss u. Dirk Goriss in Bielefeld-Senne, Wolfgang Richter u. Markus Schulz in Castrop-Rauxel, Klaus Kappenstiel in Kleve, Reinhard Moschall, Jürgen Schidlowsky u. Frank Stock in Köln; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsoberssekretär/in Martin Grebe in Attendorn, Daniel David u. André Schicht in Bielefeld-Senne, Yvonne Berger-Wieneke, Kristina Hauck, Isabell Lipka, Patrick Scholz-Paolantonio u. Sabrina Zimmermann in Bochum-Langendreer, Martin Hackbarth u. Sarah-Louise Grabert in Castrop-Rauxel, Kamil Denkiewicz, Bianca Lindner u. Dominik Nowak in Essen, Britta Schmitz in Kleve, Volker Hoffmann, Arlett Kämpf, Jennifer Lehnardt, Mirko Malinowski, Özkan Öztürk, Mario Schulze, Rebecca Severins, Kai Trimborn, Ivonne Uhlemann u. Mike Zingheim in Köln, Oliver Linke in Schwerte; z. **Regierungshauptsekretärin**: Regierungsobersekretärin Nancy Kerkhoff in Bielefeld-Senne u. Linda Guhlke in Willich II; z. **Hauptwerkmeister**: Oberwerkmeister Dirk Verhoeven in Kleve.

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) Peter Schwendner in Geldern, Justizvollzugsamtsinspektor Ludger Speckmann in Bielefeld-Senne, Robert Borgmann in Geldern u. Hubert Henseler in Kleve, Justizvollzugshauptsekretär Norbert van Leyen in Geldern.

## Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- |              |  |
|--------------|--|
| 1            | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt - als der ständ. Vertr. e. LOStA - (R 2 m. AZ.) b. d. StA in Mönchengladbach  |
| 1            | Vors. Richterin o. Vors. Richter am LG (R 2) in Bonn   |
| 1            | Vors. Richterin o. Vors. Richter am LG (R 2) in Hagen  |
| 1            | Vors. Richterin o. Vors. Richter am LG (R 2) in Aachen   |
| mehrere      | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. StA in Köln   |
| 1            | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. StA in Düsseldorf   |
| 1            | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. StA in Aachen   |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am AG in Gelsenkirchen  |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am AG in Dortmund   |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am AG in Bochum   |
| 1            | Oberregierungsrätin o. Oberregierungsrat - psychologischer Dienst - b. d. JVA Bielefeld-Senne<br>- die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können bei der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne angefordert werden - |
| 1            | Sozialamtsrätin o. Sozialamtsrat - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz - b. d. LG Köln   |
| 1            | Sozialamtfrau o. Sozialamtmann - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz - b. d. LG Köln   |



- |         |   |
|---------|---|
| 1       | Justizamtfrau o. Justizamtman - Rechtspfleger/in o. Sachbearbeiter/in - b. d. StA Münster   |
| 1       | Justizamtfrau o. Justizamtman - Rechtspfleger/in o. Sachbearbeiter/in - b. d. StA Siegen  |
| 1       | Sozialoberinspektorin o. Sozialoberinspektor - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz - b. d. LG Köln  |
| 1       | Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Küchenleiter/-in - b. d. JVA Remscheid<br>- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin d. JVA Remscheid angefordert werden -              |
| 1       | Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Bereichsleitung des B-Flügels - b. d. JVA Remscheid<br>- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin d. JVA Remscheid angefordert werden - |
| mehrere | Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Dortmund   |
| 1       | Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Hamm   |
| mehrere | Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Dortmund   |
| mehrere | Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Hamm   |
| 1       | Hauptwerkmeisterin o. Hauptwerkmeister b. d. JVA in Castrop-Rauxel  |
| 1       | Regierungsobersekretärin o. Regierungsobersekretär b. d. JVA Castrop-Rauxel   |

**Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters im höheren Dienst für Informationssicherheit b. d. OVG für das Land NRW in Münster**

Bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters im höheren Dienst für Informationssicherheit besetzt werden.

Für die Besetzung der Stelle kommen Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes bis zur Bes.Gr. A 14 BBesO i.d.F.d. ÜBesG NRW und des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Tarifbeschäftigte in Betracht. Für Beamte des gehobenen Dienstes besteht bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen die Möglichkeit des Aufstiegs in den höheren Dienst. Darüber hinaus kann die Stelle in gleicher Weise mit Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden, die bislang nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Die Aufgabenbeschreibung und das Anforderungsprofil können bei der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen angefordert werden.

### **Leitung Sicherheits- und Ordnungsdienstes bei der gleichzeitigen Übertragung der Geschäfte einer Abteilungsleitung bei der JVA Dortmund**

Bei der JVA Dortmund ist demnächst die Leitung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes bei der gleichzeitigen Übertragung der Geschäfte einer Abteilungsleitung neu zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite der BesGr. A11 - A12 zugeordnet. Das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Dortmund angefordert werden.

### **Besetzung einer Stelle in der Laufbahn des gehobenen Sozialdienstes b. d. JVA Wuppertal-Vohwinkel**

In der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel ist eine Vollzeitstelle für eine Sozialarbeiterin/einen Sozialarbeiter oder eine Sozialpädagogin/ einen Sozialpädagogen als Beschäftigte/r bei einer Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Einstellung erfolgt zunächst zeitlich befristet. Eine Übernahme in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis und in ein Beamtenverhältnis ist bei Eignung und Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Das Anforderungsprofil kann beim Leiter der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel angefordert werden.

### **Leiter/in der Justizwachtmeisterei b. d. Amtsgericht Essen**

Bei dem Amtsgericht Essen ist der Dienstposten der Leiterin/des Leiters der Justizwachtmeisterei neu zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 7 BBesO in der Fassung des ÜBesG NRW zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes des OLG-Bezirks Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 7 BBesO in der Fassung des ÜBesG NRW übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den POLG in Hamm zu richten.